



**Städtepartnerschaften Henstedt-Ulzburg e.V.**  
Satzung (Stand 31.03.2023)

**Präambel**

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat im Jahre 1986 mit der französischen Stadt Maurepas, im Jahre 1990 mit der Stadt Usedom in Mecklenburg-Vorpommern, sowie 2009 mit der englischen Stadt Waterlooville jeweils eine kommunale Partnerschaft geschlossen. Die Städte Maurepas und Waterlooville unterhalten ebenfalls miteinander eine formelle Partnerschaft, ebenso die Stadt Usedom mit der Stadt Maurepas. Der Verein Städtepartnerschaften Henstedt-Ulzburg e.V. pflegt diese Beziehungen.

**§ 1 Name und Sitz und Rechtsform**

1. Der am 22. März 2022 gegründete Verein führt den Namen „Städtepartnerschaften Henstedt-Ulzburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein setzt sich für die Pflege und Festigung der freundschaftlichen Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Schulen, Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und in den Städten Maurepas, Usedom und Waterlooville ein.



Hierbei gilt es,

- die Förderung des Europa-Gedankens zu betreiben,
- die Struktur und das Kulturgut der Nationen und der Region der Partnerstädte den Bürgerinnen und Bürgern hier vor Ort nahe zu bringen,
- die Pflege und Vermittlung der englischen und französischen Sprache zu fördern.

Insbesondere organisiert er Austauschfahrten und Besuche von und zu den Partnerstädten, informiert die Henstedt-Ulzbürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen in den Partnerstädten und führt regelmäßige Mitgliederveranstaltungen durch.

Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesen Zwecken fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Diese Abstimmung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Bei Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
3. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.



#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Dabei sollen neben den Einzelbeiträgen auch Familienbeiträge festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist zum 31.3. eines jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Bei Eintritt in den Freundeskreis vom Beginn des Jahres bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu zahlen, ab 1. Juli bis zum Ende des Eintrittsjahres der halbe Beitrag.
4. Im Einzelfall kann der Vorstand die Freistellung oder die Reduzierung der Beitragszahlung beschließen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind jeweils bis zum Ende des Jahres zu erfüllen.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Er kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
3. Ein Vereinsausschluss ist möglich wegen groben Verstoßes gegen die satzungsmäßigen Ziele und wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung erfolgen.



## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich grundsätzlich im ersten Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Medien durch den Vorstand unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen, muß der Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand entsprechend § 8 auf jeweils vier Jahre,
  - setzt die Jahresbeiträge fest,
  - bestellt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich,
  - genehmigt den Rechnungsabschluss des Vorjahres,
  - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung,
  - entscheidet über Satzungsänderungen. Diese müssen mit der Einladung im Wortlaut versandt werden,
  - entscheidet über eine Auflösung des Vereins. Diese muss mit der Einladung zu der Versammlung ausdrücklich angekündigt sein.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden unterzeichnet.



## § 8 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Schriftführer/-in
- d. Kassenwart/-in
- e. stellvertretende/r Kassenwart/ -in
- f. Beauftragten für die Partnerschaft Maurepas
- g. Beauftragten für die Partnerschaft Waterlooville
- h. Beauftragten für die Partnerschaft Usedom
- i. Beisitzer/-in

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf jeweils vier Jahre. Bei der ersten Wahl die Positionen a., c., e., f. und g. auf vier und die Positionen b., d., g. und h. auf zwei Jahre. Bei einer Nachwahl findet diese für die Restwahlzeit für die jeweilige Position statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zahlungen an Dritte erfolgen durch den/die Kassenwart/-in.

Der/die stellvertretende Kassenwart/-in ist zuständig für das Mitgliederverzeichnis und seine Aktualisierung.

Die Beauftragten sind zuständig für die unmittelbaren Kontakte zu den jeweiligen Vertretern der Partnerstädte und -gemeinden. Finanzrelevante Aktivitäten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.



## **§ 9 Vertretung des Vereins**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - a. Der/die 1. Vorsitzende
  - b. Der/die 2. Vorsitzende
  - c. Der/die Kassenwartin
2. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste/n und den/die zweite/n Vorsitzenden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Der Vorstand ist berechtigt, die persönlichen Daten der Mitglieder zu speichern und für die ordnungsgemäße Vereinsarbeit zu nutzen (Beitragsabrechnung, Einladungen zu Veranstaltungen, Geburtstagsgratulationen, Ehrungen, Information der Mitglieder).
2. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen DSGVO.

## **§ 12 Ehrenordnung**

Für die Ehrung der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung.



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie ist in der Einladung ausdrücklich anzukündigen. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu, mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, es für Maßnahmen der Völkerverständigung in Europa im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere Jugendaustausche.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 angenommen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 31.03.2023

**1. Vorsitzender**

**2. Vorsitzende**

Kai Schmidt

Anke Kötz